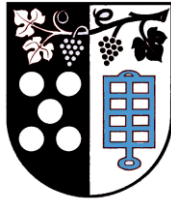


Stadt Oberderdingen
Landkreis Karlsruhe



Satzung

über die Benutzung der öffentlichen Feuerstellen

Aufgrund der §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2025 hat der Gemeinderat der Stadt Oberderdingen am 24.02.2026 folgende Satzung über die Benutzung öffentlicher Feuerstellen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Oberderdingen stellt ihren Einwohnern und Besuchern die Schutzhütten und Grillplätze Horn, Hagenrain und Wolfsgrubenhohl als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Schutzhütten und Grillplätze sind öffentliche Einrichtungen und stehen somit jedermann zur Benutzung zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung besteht grundsätzlich nicht. Sie dienen in erster Linie den Wanderern und Naturfreunden als Rastplatz und Wetterschutz und ermöglichen es, die mitgebrachten Speisen zu grillen. Sie sollen eine Erholungsfunktion darstellen.
- (2) Jede über Abs. 1 hinausgehende Nutzung (Gruppenveranstaltung, z.B. für Vereine, private Feste oder Feiern) bedarf der vorherigen Genehmigung nach § 3.
- (3) Weitergehende Vorschriften, insbesondere das Wald- und Naturschutzrecht sowie die Straßenverkehrsordnung, bleiben unberührt.

§ 3 Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung der Feuerstellen ist allen Wanderern und Naturfreunden im gleichen Maße gestattet.
- (2) Die Benutzung der Feuerstellen durch Gruppen mit über 15 Personen bedarf der Genehmigung durch das Bürgermeisteramt. Zur Erlaubniserteilung ist eine verantwortliche volljährige Person zu benennen.
- (3) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau der Feuerstellen bzw. sofortigen Ersatz für eine außer Betrieb gesetzte Einrichtung besteht nicht.

- (4) Beschädigungen der Hütte/des Grillplatzes oder anderer Vorrichtungen durch eine Gruppenveranstaltung sind unverzüglich bei der Stadtverwaltung Oberderdingen zu melden.
- (5) Für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten, ebenso während der Reife- und Lesezeit der Weintrauben oder bei Waldbrandgefahr, können die Feuerstellen geschlossen werden. Die Schließung ist öffentlich bekannt zu machen, auch am Grillplatz ist durch ein entsprechendes Schild hinzuweisen.

§ 4 Nutzungsregelungen

- (1) Die in § 1 genannten Schutzhütten/Grillplätze stehen Naturfreunden, Spaziergängern und Wanderern täglich von 8.00 Uhr bis 24.00 Uhr zur Verfügung. Die Benutzer sind verpflichtet, die Schutzhütte/den Grillplatz sowie die Umgebung schonend und mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln.
- (2) Eine Erlaubnis für eine Gruppenveranstaltung nach § 3 wird in der Regel längstens bis 24.00 Uhr erteilt. Absatz 1 bleibt unberührt, d.h. der Inhaber der Erlaubnis kann Kleingruppen unter 15 Personen für die Dauer seiner Genehmigung von der Benutzung des Grillplatzes nicht ausschließen.
- (3) Ab 22.00 Uhr ist auf die Nachtruhe Rücksicht zu nehmen.
- (4) Weisungen von Bediensteten der Stadt, der Forstverwaltung und der Polizei ist Folge zu leisten.
- (5) Bei Veranstaltungen mit über 30 Personen kann das Aufstellen einer WC-Anlage gefordert werden.
- (6) Feuerstellen und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden. Sämtlicher Müll muss selbst entsorgt werden und darf nicht auf den Grillplätzen zurückgelassen werden.
- (7) Das Feuermachen ist nur an von der Stadt angelegten Feuerstellen gestattet. Zum Feuermachen darf nur Holzkohle, Grillkohle oder trockenes, unbehandeltes Holz verwendet werden. Bei aufkommendem Wind ist das Feuer sofort zu löschen. Vor dem Verlassen der Schutzhütte/des Grillplatzes ist das Feuer zu löschen und auf eventuelle Glutreste zu kontrollieren. Kinder und Jugendlichen ist das Entzünden eines Feuers nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.
- (8) An den Grillplätzen vorbeiführende Wege sind ständig freizuhalten.
Bei der Grillhütte am Horn können Versorgungsfahrzeuge zum kurzen Be- und Entladen an die Grillstelle fahren; danach sind die Fahrzeuge auf den ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen.

§ 5 Benutzungsgebühren

Für die Nutzung der Schutzhütte/des Grillplatzes wird eine Benutzungsgebühr nach den Festsetzungen der Stadt erhoben.

§ 6 Verbote

Auf den Feuerstellen ist insbesondere untersagt:

- 1. die Anlagen mit Fahrzeugen, außer Kinderwagen und Rollstühlen, zu befahren oder diese dort abzustellen,
- 2. der Einsatz von Stromaggregaten in der Hütte/auf dem Grillplatz oder deren Umgebung,
- 3. der Einsatz von sogenannten Einweggrills,

4. das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder ähnlichen Sprengsätzen,
5. die lautstarke Nutzung von Musikgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten oder anderen zur Lauterzeugung geeigneten Geräten in der Hütte oder in der Umgebung,
6. lautes Grölen und übermäßiger Lärm,
7. der Aufenthalt im Feuerstellenbereich in betrunkenem oder sonst anstoßerregendem Zustand,
8. das Feuermachen außerhalb der angelegten Feuerstellen,
9. das Verlassen der Feuerstelle vor dem völligen Erlöschen des Feuers,
10. das Verunreinigen der Hütte/des Grillplatzes oder deren Umgebung, insbesondere durch Ablagern von Müll, Abfällen, Unrat oder sonstigen Gegenständen,
11. das Beschädigen oder Zerstören von Gehölzen, Hecken, Büschen, Wald oder Wiesen im Bereich der Hütte/des Grillplatzes,
12. Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen oder zum Liegen zu benutzen,
13. das Durchführen von Ballspielen aller Art (Fußball, Handball usw.)
14. das Feilhalten bzw. Anbieten von Waren oder Leistungen aller Art bzw. das Werben für die Lieferung von Waren sowie Leistungen aller Art,
15. das Lagern von Materialien aller Art,
16. das Übernachten in der Schutzhütte/auf dem Grillplatz oder deren Umgebung.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 142 GemO für Baden-Württemberg handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 2 in einer Gruppe mit mehr als 15 Personen ohne schriftliche Erlaubnis die Grillhütte bzw. den Grillplatz benutzt,
 2. entgegen § 3 Abs. 4 Beschädigungen der Hütte/des Grillplatzes oder anderer Vorrichtungen durch die Gruppenveranstaltung nicht unverzüglich bei der für die Erlaubnis zuständigen Stelle meldet,
 3. sich außerhalb der in § 4 Abs. 1 und 2 genannten Zeiten im Hüttenbereich oder beim Grillplatz aufhält,
 4. entgegen § 4 Abs. 3 ab 22.00 Uhr nicht an die Nachtruhe Rücksicht nimmt,
 5. entgegen § 4 Abs. 4 Weisungen von Bediensteten der Stadt, der Forstverwaltung oder der Polizei nicht Folge leistet,
 6. entgegen § 4 Abs. 5 auf Anforderung eine WC-Anlage nicht bereitstellt,
 7. entgegen § 4 Abs. 8 am Grillplatz vorbeiführende Wege nicht freihält,
 8. entgegen § 5 Nr. 1 die Feuerstellen mit Fahrzeugen, außer Kinderwagen und Rollstühlen, befährt oder diese dort abstellt,
 9. entgegen § 5 Nr. 2 Stromaggregate in der Hütte/auf dem Grillplatz oder deren Umgebung verwendet,
 10. entgegen § 5 Nr. 3 Einweggrills verwendet,
 11. entgegen § 5 Nr. 4 Feuerwerkskörper oder ähnliches abbrennt,
 12. entgegen § 5 Nr. 5 Musikgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder andere zur Lauterzeugung geeignete Geräte lautstark in der Hütte oder in der Umgebung nutzt,
 13. entgegen § 5 Nr. 6 lautes Grölen und übermäßigen Lärm verursacht,
 14. entgegen § 5 Nr. 7 sich in betrunkenem oder sonst anstoßerregendem Zustand im Feuerstellenbereich aufhält,
 15. entgegen § 5 Nr. 8 außerhalb der angelegten Feuerstellen Feuer macht,
 16. entgegen § 5 Nr. 9 die Feuerstelle vor dem völligen Erlöschen des Feuers verlässt,

- 17. entgegen § 5 Nr. 10 die Hütte/den Grillplatz oder deren Umgebung, insbesondere durch Ablagern von Müll, Abfällen, Unrat oder sonstigen Gegenständen, verunreinigt,
 - 18. entgegen § 5 Nr. 11 Gehölze, Hecken, Büsche, Wald oder Wiesen im Bereich der Hütte/des Grillplatzes beschädigt oder zerstört,
 - 19. entgegen § 5 Nr. 12 Sitzbänke vom Aufstellplatz entfernt oder zum Liegen benutzt,
 - 20. entgegen § 5 Nr. 13 Ballspiele aller Art durchführt,
 - 21. entgegen § 5 Nr. 14 Waren aller Art feilhält bzw. anbietet bzw. für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt,
 - 22. entgegen § 5 Nr. 15 Materialien aller Art lagert,
 - 23. entgegen § 5 Nr. 16 in der Schutzhütte/auf dem Grillplatz oder deren Umgebung übernachtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 GemO i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen bis höchstens 500,00 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Oberderdingen, 25.02.2026



Thomas Nowitzki
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.